

Vierteljährlicher Abonnements-Preis
für Halle und unsere unmittelbaren
Abnehmer: 20 Sgr. Durch die resp.
Post-Anstalten überall nur:
22 1/2 Sgr.

Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-
genommen: In Leipzig in der
Buchhandlung von Richter und
Schweifsche, Universitätsstraße,
Gewandhaus No. 4. In Magde-
burg in der Creutzschen Buch-
handlung Breitenweg No. 156.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redaktion C. G. Schweifsche.)

No. 192.

Halle, Donnerstag den 19. August

1841.

Landtags-Abchied

für die Provinzialstände der Provinz Sachsen.

(Beschluss von Nr. 191.)

Taubstummen-Anstalten.

A. 15. Der Antrag:

die durch den zweiten Provinzial-Landtag zur Unterhaltung der mit den Schullehrer-Seminarien verbundenen Taubstummen-Schulen bewilligten und von Unserm in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät genehmigten Beiträge nach und nach zurückziehen und für die Taubstummen der Provinz zweckmäßiger verwenden zu dürfen, verlangt eine sorgfältige Prüfung aller hierbei in Betracht kommenden Umstände. Wir haben mit dieser Prüfung Unsern Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beauftragt, und behalten Uns vor, von dem Ergebniss der Untersuchung Unsern getreuen Ständen seiner Zeit Mittheilung zu machen, damit alsdann der Gegenstand anderweit in gründliche Berathung genommen werden kann.

Westphälische Zwangs-Anleihe.

B. 1. Der wiederholte Antrag wegen Berichtigung der von der ehemaligen Westphälischen Regierung in den Jahren 1808, 1810 und 1812 gemachten Zwangs-Anleihen ist schon seit längerer Zeit der Gegenstand besonderer Verhandlungen zwischen den theilhaftigen auswärtigen Regierungen, und es kann zur Zeit über den fraglichen Antrag eine Zusicherung noch nicht ertheilt werden, da bei den Maassregeln zur Erledigung dieser Central-schuld eines aufgelösten Staats nur unter Berücksichtigung der desfalligen, zwischen den sämtlichen theilhabenden Regierungen zu treffenden Vereinbarungen vorgeschritten werden kann.

Ersparnisse bei den Grundsteuer-Remissionen.

B. 2. Wir können nicht umhin, den Antrag, daß dem Landtage eine Nachweisung über die in den drei Jahren vor und in den drei Jahren nach Erscheinen des Remissions-Reglements vom 6. Mai 1828 in dem Herzogthum Sachsen bewilligten Remissionen, Behufsweiterer Anträge wegen Ueberweisung der eingetretenen Ersparungen vorgelegt werden möge, wiederholt ab-

zulehnen, da die zu Remissionen zu verwendenden Summen nach der dort bestehenden Steuer-Versaffung von den Grundsteuerpflichtigen nicht besonders aufgebracht, sondern aus dem allgemeinen Staatsfonds hergegeben werden; die in Folge des gedachten Reglements etwa eingetretene Verminderung der Remissions-Zahlungen daher einen Anspruch Seitens der Provinz oder der Grundsteuerpflichtigen, nicht begründen kann, sondern nur die Belastung der Staatskasse mit grundsätzlich nicht zu rechtfertigender Steuer-Erlässen beseitigt hat.

Die etwaigen Mängel des Remissions-Reglements, welches übrigens die von Unsern getreuen Ständen hervorgehobene Beschränkung in Ansehung der waltenden Grundstücke nicht enthält, werden, sobald sie sich überzeugend herausstellen, beseitigt werden.

Straßenbau-Surrogat-Gelder.

B. 3. Was die hinsichtlich der Straßenbau-Surrogat-Gelder angebrachten Bitten anlangt, so sind Wir geneigt, solchen so viel als möglich zu entsprechen. Wir werden deshalb künftig Unsern getreuen Ständen die gewünschte Nachricht über den Betrag und die Verwendung dieser Abgabe ertheilen, und dem nächsten Landtage eine desfallige Nachricht vorlegen lassen. Indessen müssen Wir hierbei bemerklieh machen, daß der Staat die ihm hinsichtlich der Unterhaltung der Landstraßen obliegenden Verbindlichkeiten nicht nur erfüllt hat, sondern weit darüber hinausgegangen ist, und, wie bekannt, durch Anlegung sehr großer Chausseestrecken die Provinz Sachsen in reichem Maasse berücksichtigt hat.

Wenn bei Verwendung der Straßenbau-Surrogat-Gelder nicht genau innerhalb der Grenzen der einzelnen Aemter und Kreise diejenigen Summen, die darin aufgebracht werden, für Straßenbau-Anlagen verausgabt worden sind, so kann hierin eine Abweichung von der verfassungsmäßigen Bestimmung der Gelder nicht erkannt werden. Denn die alte Kreis-Eintheilung des Königreichs Sachsen, welche ursprünglich bei der Aufbringung und Verwendung derselben zum Grunde gelegt worden, kann, da sie in den an Preußen gefallenen Landestheilen nicht mehr besteht, auch bei der Verwendung nicht mehr zum Anhalt dienen; eine Verwendung nach der jetzigen Kreis-Eintheilung aber würde der früheren Einrichtung auch nicht entsprechen und nur eine Versplitterung der vorhandenen Geldmittel herbeiführen.

Da jedoch nicht zu verkennen ist, daß zwischen den Leistungen derjenigen Einfassen, welche Straßenbau-Surrogat-Gelder zahlen, und derjenigen, welche Naturaldienste zu leisten haben, wenigstens in den Gegenden, in welchen viele Landstraßen chaufseemäßig ausgebaut worden sind, nach und nach eine gewisse Ungleichheit hervorgetreten ist, so sind Wir nicht abgeneigt eine Verwandlung der noch bestehenden Straßenbaudienste in ein angemessenes Geld-Aequivalent, in der von den Ständen auf dem fünften Provinzial-Landtage angedeuteten Art vorbereiten, aus diesen Aequivalenten und den Straßenbau-Surrogat-Geldern einen Bezirks-Fonds bilden, und bei der Verwendung der Mittel desselben auf den Straßenbau in den theilhaftigen Landestheilen eine ständische Mitwirkung eintreten zu lassen. Wenn seither eine solche nicht stattgefunden hat, so werden unsere getreuen Stände nicht unerwogen lassen, daß auch unter der Königlich Sächsischen Regierung solche nie wirklich zur Ausführung gekommen, von der Preussischen Regierung daher auch nur der bei der Besignahme vorgesehene Zustand erhalten worden ist. In der anliegenden Denkschrift Unfers Finanz-Ministers ist übrigens dasjenige, was sich auf die oben angedeuteten Verhältnisse bezieht, näher entwickelt worden.

Post-Steuer.

B. 4. Die zur Abhülfe der gedrückten Lage der Wein-Bauer gemachten Anträge sind, so weit sich dies erkennen läßt, auf eine ähnliche Steuer-Remission, wie beim Taback und auf Schutz gegen die Konkurrenz der vereinsländischen Weine gerichtet. Es darf aber dabei nicht übersehen werden, daß sich die Steuer vom Wein nach der Menge desselben (nicht, wie beim Taback nach der Größe der Bodensfläche) richtet, mithin je weniger Wein wächst, auch je weniger Steuer zu zahlen ist; und daß nach §. 8 und 9 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820 nicht nur von dem in der ersten Hand untrinkbar gewordenen Wein, sondern in schlechten Jahren eine allgemeine Weinsteuer-Remission bewilligt wird, die sich in den letzten zehn Jahren für die Provinz Sachsen dreimal auf die ganze, und einmal auf die halbe Steuer erstreckt hat. Auch ist die Ausgleichungs-Steuer von vereinsländischem Wein mit 1 Ehlr. 11 Sgr. 8 Pf. vom Eimer für die Weine dieser Provinz eine um so stärkere Schutz-Steuer, als letztere nur mit 7 1/2 bis 12 1/2 Sgr. vom Eimer besteuert sind.

Post-Angelegenheiten.

B. 5. In Anerkennung der Gründe, welche für die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe an die Post-Kasse sprechen, haben Wir dem Antrage unserer getreuen Stände entgegenkommend, beschlossen, diese Abgabe vom 1. Januar k. J. an gänzlich aufheben zu lassen. Was dagegen die über den Zwangs-Gebrauch der Extraposten bestehenden, in den Gesetzen vom 11. April 1766, vom 12. Juni 1814, vom 26. Mai 1820, und vom 10. Januar 1824, enthaltenen Bestimmungen anlangt, so können solche zur Erhaltung des dem öffentlichen Verkehr wichtigen Extrapost-Wesens nicht ganz entbehrt werden. Wir beabsichtigen aber, solche im Interesse der Reisenden und der Lohnfuhrleute zu mildern. In wie weit dies zulässig ist, soll beim Entwurfe des beabsichtigten neuen Post-Gesetzes erwogen und dessen Erlassung möglichst beschleunigt werden.

Sächsisch-Preussische Kriegs-Contribution.

B. 6. Die Vergütung der in den Jahren 1806—7 vom Eichsfelde der Grafschaft Hohenstein, und von den Städten Mühlhausen und Nordhausen aufgebrauchten Französischen Kriegs-Contribution, welche der Landtag gegenwärtig in Anregung bringt, ist ein Gegenstand, welcher einer sorgfältigen Prüfung

bedarf. Wir haben dieselbe veranlaßt, und werden zu seiner Zeit Unseren getreuen Ständen das Weitere darüber eröffnen.

Sterbe-Lehngelder.

B. 7. Den Erlaß der in Folge des Ablebens Unfers hochseligen Herrn Vaters Majestät zu entrichtenden Sterbe-Lehngelder wollen Wir auf die Bitte Unserer getreuen Stände hierdurch in Gnaden gewähren.

Herstellung der Straßen.

B. 8. So weit der die Unterhaltung der Straßen von Seiten des Fiskus oder der Gemeinden betreffende Antrag im Allgemeinen gegen das Verfahren der Behörden gerichtet ist, welche die vom Fiskus zu unterhaltenden Landstraßen in Folge eingetretener veränderter Verkehrs-Verhältnisse als solche aufgehoben und den Gemeinden als Kommunikations-Wege zur Unterhaltung überwiesen haben, steht derselbe mit den Berathungen über die allgemeine Wege-Ordnung, und über die Provinzial-Wege-Ordnung für die Provinz Sachsen insbesondere im Zusammenhang, und wird hier seine Erledigung finden. Um aber Beschwerden über dergleichen Maßregeln der Behörden zu begegnen, sind diese angewiesen worden, bis zur Emanation jener Gesetze den Besitzstand rücksichtlich der Unterhaltungs-Verbindlichkeit in Beziehung auf solche Straßen, welche zur Zeit unbestritten auf Kosten der Staats-Kasse unterhalten werden, unverändert zu erhalten.

Was die Gemeinde Herrngosserstadt, Eckardtsbergaer Kreis ses anlangt, so hat diese, nach der Anzeige der Behörden, die Unterhaltung der sogenannten Kupferstraße, soweit dieselbe durch ihre Flur geht, im Jahre 1834 unweigerlich übernommen, und die zukünftige Unterhaltung dieses Straßentheils, als eines Kommunikations-Weges, zugesagt, mithin keinen Anlaß zur Beschwerde.

Lotterie.

B. 9. Den Wünschen Unserer getreuen Stände in Beziehung auf die Verwaltung der Lotterie sind Wir bereits entgegen gekommen, indem Wir die Uns von Unserm Finanz-Minister gemachten Vorschläge wegen verschiedener Abänderungen in den Einrichtungen des zeitherigen Betriebs des Lotterie-Geschäfts, durch welche den bemerkbar gewordenen Uebelständen und Nachtheilen für die Moralität im Wesentlichen abgeholfen werden wird, mittelst besonderer Ordre vom 21. Juni c. genehmigt haben.

Befriedigung des Brennholz-Bedürfnisses.

B. 10. Die von Unsern getreuen Ständen hervorgehobenen Punkte rücksichtlich des jetzt bestehenden Verfahrens bei dem Verkaufe des Holzes aus Unsern Waldungen, haben Wir sorgfältig erwogen. Da indessen der jetzige Verkaufs-Modus auf einer genauen Erwägung aller dabei konkurrierenden Umstände beruht, solcher auch von des hochseligen Königs Majestät gutgeheißen worden ist, so haben Wir vor der definitiven Entscheidung noch für nothwendig erachtet, das Staats-Ministerium mit der genauen Prüfung der jetzt bestehenden Verwaltungs-Grundsätze in Bezug auf den in Rede stehenden Gegenstand zu beauftragen, und dabei die Wünsche Unserer getreuen Stände so weit als möglich zu berücksichtigen. Wir werden unsere Allerhöchste Entschließung recht bald zur Kenntniß der Provinz bringen lassen.

Pflastergeld in den Städten.

B. 11. Bei der Berathung über das Gesetz vom 16. Juni 1838 ist bei der Bestimmung des §. 5; wonach Gemeinden für die Ermäßigung der Pflastergelder und anderer Abgaben dieser

Art nur dann Entschädigung erhalten sollen, wenn das Recht auf einem speziellen lästigen Erwerbstitel beruht, hauptsächlich in Erwägung gekommen, daß die Gemeinden durch Anlegung von Chaussees in ihrem Verkehr und Nahrungsstande Vortheile erlangen, welche mit dem durch die Ermäßigung solcher Kommunikations-Abgaben ihnen zugezogenen, nach Abzug der nothwendigen Kosten für gehörige Unterhaltung der Wege zc. meist nur unbedeutenden Verluste in keinem Verhältniß stehen, daß es daher jeder Gemeinde leicht werden wird, bei der erhöhten Gewerbsamkeit und dem vermehrten Wohlstande der Einzelnen die geringe Einbuße ihrer Kommunal-Kasse auf andere Weise zu decken. Es hat daher nicht als angemessen und der Billigkeit entsprechend erkannt werden können, Entschädigung auch dann zu leisten, wenn ein lästiger Erwerbstitel des Erhebungs-Rechtes nicht vorhanden, solches vielmehr entweder völlig unentgeltlich zugestanden oder stillschweigend gestattet, vielleicht selbst ohne Vorwissen der Staats-Behörde mißbräuchlich erworben worden ist. Bei Privat-Personen ist theils nicht anzunehmen, daß ihnen durch die Chaussees gleich große Vortheile wie den Gemeinden zu Theil werden, daher der Gewinn eines einzelnen Berechtigten dem von ihm allein zu erleidenden Verluste nicht gleich kommen würde; theils aber hat der Einzelne, wenn auch die ursprüngliche Verleihung nicht unter lästigem Titel erfolgt sein sollte, doch bei Erwerbung des berechtigten Grundstücks den Gewinn in Anschlag gebracht und deshalb theurer gekauft, daher seinerseits die Berechtigung in der Regel immer unter lästigem Titel erworben. Aus diesen Gründen, welche Unsere getreuen Stände bei näherer Erwägung selbst als triftig anerkennen werden, müssen Wir es bei dem §. 5 des gedachten Gesetzes bewenden lassen, dessen Modifikation eine Menge in ihrem Betrage nicht zu überschender Anforderungen an die Staats-Kasse herzurufen würde.

Gerichts-Ordnung und andere Gegenstände der Justizpflege.

C. 1. Auf die Anträge Unserer getreuen Stände über mehrere Gegenstände der Rechtspflege eröffnen Wir ihnen, was folgt:

a) Was die Erweiterung des Geschäftskreises der Justiz-Kommissarien betrifft, so wollen Wir in allen Provinzen der Monarchie, in denen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzes-Kraft hat, den darin angestellten Justiz-Kommissarien ohne Einschränkung auf irgend einen Bezirkszwang die Befugniß beilegen, Rechtschriften aller Art für andere anzufertigen oder zu legalisiren. Die hierüber zu erlassende Ordre wird die näheren Bestimmungen, unter denen die Ausübung dieser Befugniß gestattet sein soll, enthalten.

b) Die Anträge

aa) um Aufhebung jeder Beschränkung der bei den Ober- und Untergerichten angestellten Justiz-Kommissarien auf bestimmte Gerichts-Bezirke, und

bb) um Gleichstellung der Erfordernisse ihrer Qualifikationen; mindestens aber

cc) um die Erweiterung der Vorschrift des §. 28 Titel 25 der Prozeß-Ordnung dahin, daß Justiz-Kommissarien der Untergerichte, welche den Parteien in der ersten Instanz eines Prozesses bedient gewesen sind, allgemein befugt sein sollen, die Vertretung derselben in der bei dem Obergericht schwebenden zweiten Instanz zu übernehmen;

greifen so tief in die bestehende Gerichts-Verfassung ein und haben, wie die getreuen Stände selbst anerkennen, so manche Bedenken gegen sich, daß Wir dieselben nur zur

Revision der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verweisen können, um dort im Zusammenhange mit allen übrigen organischen Vorschriften gründlich erwogen zu werden.

c) Eben dieses findet hinsichtlich der beantragten Erweiterung der Notariats-Praxis statt.

d) Die Beschwerde der getreuen Stände über Verzögerung der Ausfertigung bei den Gerichten aufgenommenen Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben Wir Unserem Justiz-Minister zufertigen lassen, an den sich vorkommendenfalls die einzelnen Beteiligten zu wenden haben werden.

e) Die Bearbeitung einer besonderen Verordnung über kaufmännische Konkurse ist bereits im Gange, und werden dabei die Wünsche der getreuen Stände wegen Beschleunigung des offenen Arrestes zur Verhütung nachtheiliger Verfügungen über das noch vorhandene Vermögen des Gemeinschuldners ihre Berücksichtigung finden.

In allen übrigen Konkursfällen liegt kein Grund zu einer Aenderung vor, da die Konkurse in Folge der Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834 über die Exekution in Civilsachen sich überhaupt sehr wesentlich vermindern und nach der bestehenden Gesetzgebung eine größere Beschleunigung des offenen Arrestes nicht möglich ist, wonach derselbe während des Verfahrens, ob Konkurs zu eröffnen sei oder nicht, auf Verlangen noch vor der formellen Eröffnung desselben,

§. 21. Tit. 50. Prozeß-Ordnung.

und jedenfalls gleich bei der Eröffnung des Konkurses von Amtswegen erlassen werden muß.

§. 206. daselbst.

f) Ueber die Veräußerung der Früchte eines Grundstücks vor deren Trennung von der Substanz finden, nach der bestehenden Gesetzgebung, folgende Rechtsgrundsätze Anwendung:

Von der Substanz noch nicht abgeforderte Früchte haften nach §§. 475—478. Tit. 20. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts den Hypotheken-Gläubigern.

Verträge und andere Rechtshandlungen, wodurch über dergleichen Früchte im Voraus verfügt wird, sind unkräftig, insofern sie den Hypotheken-Gläubigern zum Nachtheil gereichen würden, und können sogar gegen später eingetragene Gläubiger nur alsdann schügen, wenn das Geschäft im Hypothekenbuche vermerkt worden ist. Ein Arrestschlag auf solche Früchte ist hiernach unzulässig, und es können nur Sicherheits-Maafregeln nach §. 13. Tit. 29. der Prozeß-Ordnung in Antrag gebracht werden. Von der Substanz bereits abgeforderte Früchte unterliegen dagegen der freien Verfügung des Eigenthümers, so lange kein Arrest darauf ausgebracht worden ist,

§. 476. Tit. 20. Thl. I. des Allg. L. R.

und sind Gegenstand der Exekution für jeden Gläubiger.

§. 71. 93. und 94. Tit. 24. der Pr. O.

Zu einer Aenderung dieser Grundzüge für die Provinz Sachsen liegen zureichende Gründe nicht vor. Eine Abweichung hiervon würde vielmehr zu Rechts-Irrungen führen, und den Real-Berechtigten, so wie den Hypotheken-Gläubigern zur großen Beschwerde gereichen.

g) Wegen der Revision der Sportel-Tage schweben seit längerer Zeit Verhandlungen: Die Nothwendigkeit darauf zu sehen, daß die Einnahmen der Gerichts-Salarien-Kassen zur Deckung der auf sie gelegten Ausgaben ausreichen, ohne

den Staats-Kassen neue Zuschüsse aufzubürden, gebietet eine um so größere Vorsicht, als die mannigfaltigen, auf Vereinfachung des Verfahrens abzielenden Veränderungen, welche seit dem Jahre 1833 zur großen Erleichterung der Rechtsuchenden eingetreten sind, eine Menge Arbeiten abgeschnitten haben, welche sonst den Salarien-Kassen eine nicht unbedeutende Einnahme gewährten.

Abänderungen der Sportel-Lagen können daher nur Schritt vor Schritt ins Leben treten.

Bisher hat die Sportel-Lage für den Mandats-, summarischen und Bagatell-Prozeß vom 9. Oktober 1833 schon sehr wesentliche Erleichterungen herbeigeführt.

Wir werden übrigens nicht unterlassen, diesem Gegenstande auch fernerhin unsere landesväterliche Fürsorge zu widmen.

Intelligenz-Blätter.

C. 2. Was die Aufhebung des Instituts der Intelligenz-Blätter event. die Einstellung des Intelligenzblatt-Zwanges anlangt, so sind die bereits früher angeordneten kommissarischen Erörterungen wegen dieser Angelegenheit, wobei neben vielen anderen Interessen auch die Einkünfte des Potsdamschen Militär-Waisenhauses wesentlich betheilt sind, so weit gediehen, daß über die Zulässigkeit einer den Wünschen der Stände entgegenkommenden Abänderung der jetzt bestehenden Einrichtung in einiger Zeit definitiver Beschluß wird gefaßt werden können.

Stempel- und Sportel-Freiheit in Armen-Sachen.

C. 3. Die Bitte Unserer getreuen Stände:

auch den Dominien, Stadt- und Land-Gemeinden in Angelegenheiten der öffentlichen Armenpflege die Stempel- und Sportel-Freiheit zu bewilligen, wollen Wir genehmigen und wird deshalb eine allgemeine Verfügung ergehen.

Wildschäden.

C. 4. Auf das von Unseren getreuen Ständen vorgetragene Gesuch einiger in der Nähe der Colbizer und Leglinger Forsten und am Hackel belegenen Ortschaften, um Abwendung des Wildschadens, welcher ihnen durch den Wildstand dieser Reviere zugefügt wird, ist unsere Regierung in Magdeburg bereits angewiesen worden, den Wildstand dieser Reviere soweit in Schranken zu halten, daß bei gehöriger Anwendung der den Grundbesitzern gesetzlich verstatteten und ihnen zunächst obliegenden Vorkehrungs-Maßregeln irgend erhebliche Wildschäden nicht vorkommen können. Gleichzeitig haben Wir eine nähere Untersuchung darüber veranlaßt: ob und eventuell, welche besondere Maßregeln zum Schutze einzelner, vermöge ihrer Lage dem Austritte des Wildes vorzugsweise ausgesetzten Feldmarken etwa noch außerdem, im Wege einer billigen Berücksichtigung der vorgetragenen Wünsche zu ergreifen sein werden, und Wir behalten Uns vor, solche geeigneten Falles eintreten zu lassen.

Vormundschafts-Angelegenheit.

C. 5. Dem Antrage:

die Ausleihung von Pupillen-Geldern in der Provinz Sachsen, nach dem landüblichen Zinsfuße, jedoch nicht unter 3½ Prozent, ohne höhere Genehmigung zu gestatten, wollen Wir entsprechen. Es ergeht über diesen Gegenstand eine besondere Ordre.

Was das Gesuch Unserer getreuen Stände anlangt:

die Verhandlungen zwischen dem Vormunde und dem ober-vormundschaftlichen Gerichte, in Betreff der Erziehung und der Vermögens-Verwaltung der Minderjährigen, desglei-

chen bei Einzahlung von Bündel-Geldern die Deposital-Extrakte von Stempel- und Gebühren-Lagen zu befreien, so sind Wir nicht abgeneigt, auf dieses Gesuch ganz oder theilweise einzugehen, behalten Uns jedoch die definitive Beschlußnahme hierüber vor.

Zucker-Fabrikation.

C. 6. Auf die verschiedenen im Interesse der inländischen Industrie überhaupt und der Rüben-Zucker-Fabrikation insbesondere ausgesprochenen Wünsche, geben Wir Unseren getreuen Ständen Folgendes zu erkennen:

Zu 1. Wir haben Uns bereits veranlaßt gefunden, den Handels-Vertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 21. Januar 1839, imgleichen die mit den freien Hansestädten Hamburg und Bremen wegen gegenseitiger Verkehrs-Erleichterungen, resp. unterm 12/17. Dezember 1839 und 4. Juli 1840 geschlossenen Uebereinkünfte nur unter angemessenen, auch die Besteuerung des ausländischen Zuckers betreffenden Modifikationen zu erneuern, und dieserhalb Erböffnungen an die Regierungen der gedachten Staaten gelangen zu lassen. Der hierauf gerichtete Antrag Unserer getreuen Stände hat hierdurch seine Erledigung gefunden.

Zu 2. und 3. Ueber die Frage wegen Abänderung der auf dem ausländischen Zucker gegenwärtig ruhenden Zollsätze, so wie über den Zeitpunkt, von welchem ab eine solche Aenderung anzuordnen sein möchte, sind Unterhandlungen unter allen zum Zollverein verbundenen Staaten eingeleitet, bei denen Wir Unsererseits auf ein der inländischen Zucker-Fabrikation günstiges Resultat hinzuwirken suchen werden.

Zu 4. Die Besteuerung des Rübenzuckers ist bereits Gegenstand gemeinsamer Berathung und Vereinbarung unter den Zollvereins-Regierungen gewesen, und das Resultat dieser Vereinbarung wird zu seiner Zeit zur öffentlichen Kunde gelangen.

Zu 5. Mit der Aeußerung, daß die von einigen Seiten beantragte Feststellung der Eingangszollsätze auf einen mehr als dreijährigen Zeitraum bedenklich erscheine, sind Wir um so mehr einverstanden, als sich die gesetzliche Bestimmung, nach welcher der Zoll-Tarif alle drei Jahre geprüft und berichtigt wird, bisher als zweckmäßig bewährt hat.

Anlangend den Antrag wegen Einziehung des ständischen Beiraths bei Erneuerungen des Zolltarifs und anderen auf die indirekten Steuern bezüglichen Angelegenheiten, so behalten Wir Uns vor, bei den dieserhalb stattfindenden Vorberathungen die Stimme der Provinz insoweit zu vernehmen, als es Uns in Hinsicht auf provinzielle Interessen angemessen erscheint, und mit den durch den Zollverein herbeigeführten Verhältnissen verträglich ist.

Was endlich die Anträge hinsichtlich einiger Gegenstände, bei welchen ständische Mitwirkung und Kontrolle eintritt, anlangt, so geben Wir denselben Folgendes zu erkennen:

Landtags-Lokal.

D. 1. Da unsere getreuen Stände einstimmig darauf angetragen haben, daß die Summe von 6700 Rthlr., welche dieselben zur würdigen Ausstattung des von des hochseligen Königs Majestät dem Landtage zu seinen Versammlungen geschenkten Hauses für nothwendig ansehen, nicht, wie im Landtags-Abschiede vom 17. Mai 1827 vorgeschrieben ist, von jedem Stande nach Verhältnis der ihm zustehenden Stimmen, sondern, well es sich hier um die Einrichtung eines der ganzen Provinz gemeinsamen Eigenthums handle, ohne Unterschied des Standes, nach der Bevölkerung aufgebracht werde, so genehmigen Wir hiermit, unter Bezeigung unseres Beifalls über die auch bei die-



fer Gelegenheit von den Ständen bewährte Eintracht und Gesinnung, daß die gedachte Summe auf die Regierungs-Bezirke und Kreise nach der Bevölkerung vertheilt, den Kreisständen aber die weitere Vertheilung auf die Kommunen und einzelnen Besitzungen überlassen und unter der erforderlichen Aufsicht dem aufgestellten Plane gemäß verwandt werde.

Für die Zukunft behält es jedoch bei der wegen Aufbringung ähnlicher Kosten im Landtags-Abschiede vom 17. Mai 1827. unter L. 1. g. enthaltenen Bestimmung sein Bewenden.

Reglement für die Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salza.

D. 2. Die Reorganisation der Zwangsarbeits-Anstalt zu Groß-Salza und die Entwerfung eines neuen Reglements für dieselbe ist bis zum Erscheinen der Gesetze über die Verpflichtung der Kommunen zur Aufnahme neu anziehender Personen und zur Armenpflege ausgesetzt worden, weil sich erst dadurch der Umfang und die Einrichtungen ergeben können, die diesem Provinzial-Institute künftig zu geben sein werden. Da die Anstalt durch unsere Regierung zu Magdeburg ordnungsmäßig verwaltet wird, die anderweite Einrichtung derselben auch zum Theil von der Erklärung der Altmark wegen ihres Beitritts zu dem Verbande abhängig bleibt, so erachten Wir es auch jetzt für angemessen, daß der Reorganisation der gedachten Anstalt, so wie der Entwerfung eines neuen Reglements bis zum Erscheinen der erwähnten Gesetze Anstand gegeben werde. Den ständischen Deputirten bleibt jedoch unbenommen, sich von dem Zustande und der Verwaltung der Anstalt genau zu unterrichten und über Aenderungen oder Verbesserungen, die sie etwa wünschen möchten, mit der Regierung zu verhandeln.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände:

die Altmark von dem Verbande mit der Anstalt zu Salza gänzlich auszuschließen,

können Wir nicht willfahren, weil von Uns jenem Landestheile der Beitritt zu dem gedachten Verbande vorbehalten worden ist. Der Kommunal-Landtag der Altmark ist jedoch bei Mittheilung der vorliegenden Denkschrift schon aufgefordert worden, seine Erklärung über den Beitritt zu dem Verbande der Anstalt von Groß-Salza zu beschleunigen.

Dem Beschlusse, daß die schon von dem vorigen Landtage gewählten Deputirten als solche bis zum nächsten Landtage beibehalten werden möchten, wird die gewünschte Bestätigung hierdurch ertheilt. Die Gewährung des vom Landtage unterstützten Antrags der Abgeordneten der beiden Jerichowschen Kreise, daß der Landarmen-Fonds dieser beiden Kreise, welcher bis jetzt bei der Regierung zu Magdeburg verwaltet worden ist, den benannten Kreisen zur eigenen Verwaltung übergeben und denselben überlassen werde, künftig für ihre Landarmen, die bis jetzt in die Anstalt von Groß-Salza aufgenommen worden sind, anderweit selbst zu sorgen, wollen Wir von der Führung des Nachweises abhängig machen, daß diese Kreise durch anderweite Einrichtungen für diese Verpflegung ihrer Landarmen hinreichend gesorgt haben.

Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen.

D. 3. Dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß genehmigen Wir hiermit, daß zur Förderung der Angelegenheiten der Feuer-Sozietät des platten Landes, in der Zwischenzeit von einem Landtage zum anderen, ein von jedem Landtage neu zu erwählender aus 4 Mitgliedern bestehender ständischer Ausschuss bestellt werde, welcher alle diejenigen auf die Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Sachsen Bezug habenden Geschäfte zu besorgen hat, deren Erledigung der Bestimmung des Reglements vom 18. Februar 1838 zufolge, den zum Provinzial-Landtage versammelten Vertretern des platten Landes überlassen ist. Auch haben Wir gegen die von Unseren getreuen

Ständen zu Mitgliedern des betreffenden ständischen Ausschusses resp. zu deren Stellvertretern, gewählten Personen nichts zu erinnern.

Freitisch-Fonds.

D. 4. Dem von Unseren getreuen Ständen ausgesprochenen Wunsche gemäß haben Wir dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Anweisung ertheilt, die älteren Akten über das Kollatur-Recht der aus Foundationen im Herzogthum Magdeburg, einschließlich des Saalkreises und der Grafschaft Mansfeld herrührenden Freitische bei der Universität Halle aufzusuchen, und wenn dergleichen sich noch vorfinden sollten, dem Bürgermeister Treuding in Groß-Salza, als erwähltem Mitgliede des Landtages, zur Ermittlung der stattfindenden Verhältnisse mittheilen zu lassen.

Wir haben angeordnet, daß von demjenigen, was in Verfolg obiger Entschlüsse weiter verfügt werden wird, dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft Nachricht ertheilt werde, und verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Sanssouci, den 6. August 1841.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

von Bogen. Mühler. von Kochow. von Ladenberg. Rother. von Alvensleben. von Werther. Eichhorn. von Thile. Graf zu Stolberg.

Berlin, d. 17. August. Se. Excellenz der General-Lieutenant und Kommandeur der Garde-Infanterie, von Rodder, ist von Rissingen, und Se. Excellenz der Kaiserl. Russische Wirkliche Geheime Rath von Wassiltschikoff, von St. Petersburg hier angekommen.

Der General-Major und Direktor der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, Plümcke, ist nach Schlesien von hier abgereist.

Göttingen, den 14. Aug. In vergangener Nacht hat unsere Universität einen großen Verlust erlitten: der Professor der Philosophie Hofrath Herbart ist unerwartet in Folge eines Brustkrampfes gestorben. Am 12. Aug. hatte er noch Vorlesungen gehalten, am 13. Aug. wurde er unwohl, doch anscheinend ohne Gefahr, in der Nacht trat plötzlich eine Krisis ein und machte dem Leben bald ein Ende.

München, d. 11. August. Der Bestellungen an der hiesigen k. Erzgießerei, welche Anstalt sich verdienter Weise eines großen Rufes und Vertrauens erfreut, werden immer mehr. So ist unserm Stiglmayer nun auch der Guß des kolossalen für Frankfurt bestimmten Goethe-Denkmal, mit dessen Modellierung sich eben jetzt Schwanthaler beschäftigt, definitiv übertragen. Es soll selbes im Aug. 1843, am Geburtstage des großen Dichters, enthüllt werden.

Wien, d. 10. August. Dem Vernehmen nach werden nach den im nächsten Monat in allen Provinzen stattfindenden Truppen-Manövers unverzüglich sämtliche Batterien und Fuhrwesen-Depots auf den Friedensfuß reduziert. Bekanntlich waren sie in Folge des Julivertrages auf den Kriegsfuß hergerichtet gewesen.

Niederlande.

Amsterdam, den 13. Aug. Briefe aus Frankfurt bringen die Nachricht, daß der Vertrag, welcher den Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an den deutschen Zollverein feststellt, dort unterzeichnet worden ist. Dies wird allen Intriguen, die neuerdings für eine Vereinigung mit Belgien auf-

gebieten worden sind, ein Ziel setzen. Die luxemburgische Kommission, welche der König über die politische Gestaltung des Großherzogthums zu Rathe ziehen will, ist im Haag eingetroffen. — Die Angabe, daß der Graf von Nassau dem Könige die Absicht ausgesprochen habe, nach Holland zu kommen, ist völlig grundlos. Ebenso ist es unbegründet, daß man hier je an eine Vermählung des Prinzen von Joinville mit der Prinzessin Sophie gedacht habe.

Frankreich.

Paris, d. 13. August. Man schreibt aus Toulon, Admiral La Suse, der mit den Linienschiffen *Jaspe* und *Santi Petri* nach der Levante abgesegelt ist, habe dort weitere Instruktionen von Herrn *Piscatory*, dem Abgeordneten der französischen Regierung in Griechenland, zu erwarten.

Mit dem Schiff *Burgundy* sind zu Havre Briefe aus New-York vom 24. Juli eingelaufen. Die Nachricht von der Auflösung des Parlaments hatte große Sensation in Kanada gemacht. Die Wahlgährung in England galt dort für den Anfang einer Revolution. Das Staatsanlehn der Vereinigten Staaten im Belauf von 12 Mill. Dollars ist im Kongress bewilligt worden; es ist auf acht Jahre zu 6 pCt. Zinsen zu emittiren; doch behält sich die Regierung vor, es schon nach Ablauf des dritten Jahres nach Auffündigung abzutragen.

Der Temps hat einen fatalen Wetterartikel; in den drei Monaten Mai, Juni und Juli zählte man zu Paris 49 Regentage; nach dem Regenmesser im Observatorium war die Quantität des gefallenen Regens 176 Millimeter. In dem Mißjahr 1816 war die Zahl der Regentage in den Monaten Mai, Juni, Juli und August 66, die Quantität des Regens 238 Millimeter. Alles hängt nun ab von der zweiten Hälfte des Monats August; man ist aller Orten, in Frankreich wie in England, auf den Ertrag der Erndte gespannt.

Estrasburg, d. 10. Aug. Das Kriegeministerium hat endlich den dringenden Vorstellungen des Finanzministers *Humann* Gehör gegeben und in eine Reduktion der Armee eingewilligt. Ein dahier eingelaufener Tagesbefehl des Marschalls *Soult* verabschiedet die Altersklasse 1834 schon am 1. Okt. d. J., während ihre Dienstzeit bis zum nächsten 1. Dezember, dem allgemeinen Reglement gemäß, dauern sollte.

Italien.

Rom, d. 5. Aug. In den Kongregationen der Cardinäle, welche gegenwärtig häufig gehalten werden, kommen manche wichtige kirchliche Angelegenheiten zur Berathung. Von den Unterhandlungen des Grafen v. Brühl verlautet noch immer nichts Bestimmtes, aber Wohlunterrichtete versichern, daß alle Aussicht vorhanden sei, die streitigen Punkte in Kurzem geschlichtet zu sehen, besonders, in Betreff des Erzbischofs von Köln, der sich nachgiebiger in seinen Forderungen gezeigt haben soll.

Spanien.

Madrid, d. 6. August. Es zeigt sich kein Symptom der Unzufriedenheit in der Garde. Ein Gerücht, als solle ein Attentat gegen *Espanero* und die Entführung der beiden Töchter *Kerdinand's VII.* im Werke sein, verdient keinen Glauben. Die Hauptstadt ist ruhig. Das Manifest des Regenten findet man schwach abgefaßt. — Die Königin-Mutter wird darin allzusehr geschont.

Telegraphische Depesche. Bayonne, d. 11. Aug. Der Generalkapitain *Palafors* hat am 5. August seine Demission vom Oberkommando der Garde gegeben. Seine Stelle ist

an demselben Tage noch dem General *Pedro Chacon* übertragen worden.

Türkei.

Nach den neuesten, durch außerordentliche Gelegenheit aus Konstantinopel in Wien angelangten Nachrichten vom 1. August hatte die Pforte die offizielle Anzeige von der Beilegung der Unruhen in Kandia erhalten. Durch einen zwischen *Mustapha-Pascha* und dem Großadmiral *Tahir-Pascha* combinirten Angriff, in Folge dessen Ersterer mit einem Theile seiner Streitkräfte gegen *Sphakia* vorrückte, während Letzterer mit der türkischen Eskadre diesen Platz von der Seeseite bedrohte, sahen die *Sphakioten* sich genöthigt, sich ohne Schwertschlag zu unterwerfen. Diese Nachricht wird durch Briefe aus Ancona vom 3. Aug. bestätigt, wohin dieselbe durch das englische Kriegsdampfschiff *Cyclops* gebracht worden war.

Korfu, den 2. Aug. Unsere Zeitung bringt folgende Extrabeilage: „Wir schätzen uns glücklich, (wie schmachvoll!) anzeigen zu können, daß der Gegenadmiral *Sir J. A. Dmaney* vorigen Donnerstag mittels des Dampfschiffs *Vesuvius*, welches in 48 Stunden von Kandia hier eintraf, die amtliche Kunde erhalten hat, daß der Aufstand auf jener Insel völlig gedämpft ist, das Volk sich der türkischen Herrschaft unterworfen, und somit jedem weiteren Blutvergießen vorgebeugt ist. Es ist erfreulich, zu hören, daß man dieses Ereigniß vornehmlich dem raschen und umsichtigen Einschreiten der commandirenden Offiziere der dortigen britischen und französischen Seedivision verdankt, nämlich dem Capitain *Huston* vom britischen Linienschiffe *Bombow* und dem Capitain *le Grandis*. Durch ihr gemeinschaftliches Wirken sind die griechischen Einwanderer, welche gemeine Sache mit den Kandioten gemacht hatten, sowie die Haupträdelsführer, 200 an der Zahl, am 23. Jul. auf die britischen Kriegsschiffe *Tyne* und *Hazard* und unter sicherem Geleite nach dem Piräeus gebracht worden. Auf diese Weise sahen sich diese braven Marineoffiziere von Großbritannien und Frankreich in den Stand gesetzt, das Gesetz der Menschlichkeit zu beobachten, ohne das Völkerrecht zu verletzen, und gewiß trug ihr Einfluß auf den *Kapudan-Pascha* und *Mustapha-Pascha* zur Rettung aller Jener bei, welche an dem Aufstande Theil genommen haben, deren Lage nach der Unterwerfung höchst verzweiflungsvoll und bedauernswerth gewesen wäre.“

Amerika.

New-York, d. 19. Juli. Das früher verbreitete Gerücht, daß der britische Gesandte in Washington, Herr *Fox*, mit dem Staats-Sekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, Herrn *Webster*, in Bezug auf *MacLeod's* Angelegenheit ganz einverstanden sei, scheint sich nicht zu bestätigen; wenigstens hat Herr *Fox* bisher noch nicht, wie früher behauptet worden war, eine Mittheilung in Bezug auf den Beschluß des obersten Gerichtshofes von New-York an Herrn *Webster* gelangen lassen, der alle Besorgnisse vor einem unmittelbaren Friedensbruche zu beseitigen geeignet wäre; man glaubt vielmehr, daß er jenen Beschluß aus einem sehr ungünstigen Gesichtspunkte ansehe, und man wollte in Washington wissen, er beabsichtige, nochmals die Freilassung *MacLeod's* in aller Form zu verlangen, und wenn ihm, wie vorauszusehen, eine abschlägige Antwort ertheilt werde, seine Pässe zu fordern, um nach England zurückzukehren. Dies wird von Einigen um so mehr erwartet, als auch die Anwälte *MacLeod's* selbst es für sehr schwierig halten sollen, seinen Proceß zu einem günstigen Ende zu führen. Andere hingegen glauben immer noch, daß *MacLeod* werde freigesprochen werden.



Vermischtes.

— Berlin, d. 12. August. Der königl. Bereiter, der die beiden schönen Pferde aus dem Trakehner Gestüte nach Schloß Windsor als Geschenk für den Prinzen Albert überbrachte, hat dort eine äußerst gnädige Aufnahme gefunden, und ein eben so originelles als kostbares Präsent erhalten. Es ist dieses eine Ehrenreitpeitsche oder Prachtreitgerete von Silber guilloshirtem Griff, dessen Knäufe und Reifen, schwer vergoldet, Jagdstücke en relief in getriebener Arbeit enthalten. Von derselben Arbeit und ebenfalls sehr schwer vergoldet ist die Krücke, welche ein Rennpferd im Sprunge darstellt. Gleichzeitig sind für den Landgestütsdirektor von Purgstall die Portraits der Königin Viktoria und des Prinzen Albert, recht wackere Delgemälde, als Geschenk von Windsor hier eingetroffen.

— Brüssel, d. 11. August. Gestern Abends gegen 9 Uhr gewahrte man einen starken Feuerchein auf einem der Thürme der Gudulakirche, und bald war das ganze Viertel in Bewegung. In einem Nu waren die Autoritäten, so wie die Pompiers und die Truppendetachements an Ort und Stelle. Bis zur Spitze des Thurmes gestiegen, fanden die Pompiers dort eine Gluthpfanne, welche die bei den Ausbesserungsarbeiten angestellten Arbeiter unkluger Weise vergessen hatten. Einige glühende Kohlen, die durch den Wind zerstreut wurden, hätten, wie dies schon so oft geschehen ist, ein unsägliches Unglück veranlassen können. Die Pompiers stiegen um 10 Uhr vom Thurme herab, nachdem sie sich versichert hatten, daß nicht die mindeste Spur von Feuer mehr vorhanden war.

An Herrn Theodor Döring.

Dir, Du Künstler hochgewaltig,
Bring' ich gerne meinen Kranz,
Zeigst Du doch vielgestaltig
Dich als Meistertänstler ganz.

Was die Dichter singen, schreiben,
Bleibet uns in Ewigkeit,
Malers, Bildners Werke bleiben
Wenigstens für lange Zeit.

Doch was Mimen uns bescheeren,
Geht mit ihnen selbst in's Grab —
Darum laßt recht hoch uns ehren,
Was der große Mime gab.

Halle, den 17. August 1841.

J. G. L. H.

Fonds- und Geld-Cours.

Berlin, d. 17 August 1841.		Pr. Cour.		Pr. Cour.			
W	Q	Br.	G.	W	Q		
St. Schuldsch.	4	104 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	Aktien:			
Pr. Engl. Dbl. 30.	4	101 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	Berl. Prsb. Efb.	5	125 $\frac{1}{2}$	124 $\frac{1}{2}$
Pr. Sch. d. Seeb.	—	80 $\frac{1}{2}$	—	do. do. Prior. A.	4 $\frac{1}{2}$	—	102 $\frac{3}{4}$
Kurm. Schuldv.	3 $\frac{1}{2}$	103	102 $\frac{1}{2}$	Mgd. Epz. Eisenb.	—	110 $\frac{1}{2}$	109 $\frac{1}{2}$
Nam. Schuldv.	3 $\frac{1}{2}$	103	102 $\frac{1}{2}$	do. do. Prior. A.	4	—	102
Berl. Stadt-Dbl.	4	103 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	Berl. Anh. Eisenb.	—	104 $\frac{1}{2}$	—
Eibinger do.	3 $\frac{1}{2}$	100	—	do. do. Prior. A.	4	102 $\frac{1}{2}$	—
Danz. do. in Th.	—	48	—	Düff. Elb. Eisenb.	5	94 $\frac{1}{2}$	—
Westpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	102	do. do. Prior. A.	5	103 $\frac{1}{2}$	—
Groß. Pos. do.	4	106	—	Gold al marco	—	211	—
Näpr. Pfandbr.	3 $\frac{1}{2}$	—	102 $\frac{1}{2}$	Friedrichsd'or	—	13 $\frac{1}{2}$	13
Pomm. do.	3 $\frac{1}{2}$	103 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	And. Goldmün.	—	—	—
Kur. u. Nam. do.	3 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	101 $\frac{1}{2}$	3en à 5 Thlr.	—	8	7 $\frac{1}{2}$
Schlesische do.	3 $\frac{1}{2}$	102 $\frac{1}{2}$	—	Diskonto	—	3	4

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.
Halle, den 17. August.

Weizen	2 thl. 11 sgr. 3 pf. bis 2 thl. 25 sgr. 6 pf.
Roggen	1 " 7 " 8 " — 1 " 12 " 6 "
Gerste	— " 22 " ; 6 " — " 26 " 3 "
Hafer	— " 15 " — " — " 17 " 6 "

Magdeburg, den 17. August. (Nach Wispeln.)

Weizen	60 — 73 thl.	Gerste	23 — 25 thl.
Roggen	34 — 38 "	Hafer	15 — 17 "

Nordhausen, den 14. August.

Weizen	1 thl. 27 sgr. — pf. bis 2 thl. 6 sgr. — pf.
Roggen	1 " 4 " — " — 1 " 10 " — "
Gerste	— " 20 " — " — " 27 " — "
Hafer	— " 17 " — " — " 22 " — "
Rübsöl, der Centner	16 $\frac{1}{2}$ — 17 thl.
Reinöl, " "	13 thl.

Wasserstand zu Halle

am 18. August.

Oberhaupt 4 Fuß 11 Zoll.
Unterhaupt 5 Fuß 7 Zoll.

Wasserstand der Elbe bei Magdeburg

am 17. August: 32 Zoll unter 0.

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 17. bis 18. August.

- Im Kronprinzen:** Hr. Rittergutsbes. Eckert u. Hr. Lieut. v. Behr a. Deelitz. Hr. Gutsbes. Baron v. Ucke a. Gerode. Hr. Gutsbes. Auf-Ort a. Klingen. Hr.endant v. Guttenfels a. Schroda. Hr. Kaufm. Lorenz a. Meise. Hr. Kaufm. Kiffel a. Stettin. Hr. Kaufm. Schmidt a. Magdeburg. Hr. Kaufm. Hämmerling a. Berlin.
- Stadt Burch:** Frau Hofrätthin Lewes u. Fräul. Schulze a. Petersburg. Frau Kammerger. = Rätthin Gotthelmer a. Berlin. Hr. Pastor v. Sagen a. Mühlhausen. Hr. Dr. med. Linberger a. Wien. Hr. Kaufm. Brunner a. Hamburg. Hr. Kaufm. Schlesinger a. Berlin. Hr. Kaufm. Henß a. Offenbach. Hr. Kaufm. Köttner a. Cöln. Hr. Kaufm. Meiß a. Leipzig. Hr. Kaufm. Sanders a. Bremen. Hr. Oberlehrer Rüdiger a. Wittenberg.
- Goldnen Ring:** Frau Justiz = Comm. Gieseke a. Eisleben. Hr. Kaufm. Niesch a. Naumburg. Hr. Kaufm. Wieber a. Wernigerode. Hr. Kaufm. Harraß a. Potsdam. Hr. Pharmaceut Augustin a. Gardelegen. Hr. Cand. Neubert a. Weimar. Hr. Cand. Lauch a. Berlin.
- Goldnen Löwen:** Hr. Kaufm. Dschaz a. Schönhayde. Hr. Lehrer Bierbach a. Frankenhäusen. Hr. Kaufm. Weise a. Erfurt. Hr. Kaufm. Mütter a. Leipzig.
- Stadt Hamburg:** Sr. Durchl. der Fürst zu Solms-Lich. Hr. Consistor Fioctuti a. Neuruppin. Hr. Dr. Weber a. Berlin. Hr. Kaufm. Engländer a. Offenbach. Hr. Kaufm. Nathan a. Wittenberg. Hr. Kaufm. Page a. Berlin. Hr. Kaufm. Schubert a. Hamburg. Hr. Kaufm. Heinemann a. Mecklenburg. Hr. Kaufm. Liebrecht a. Lübeck.
- Eisenbahnhof:** Hr. Kaufm. Kranig a. Schönebeck.



Kunst-Nachricht.

Heute, Donnerstag den 19. August
Versammlung der
Sing-Akademie
im Saale des Kronprinzen.
Anfang 6 Uhr.

Der Vorstand.

Familien-Nachrichten.**Entbindungs-Anzeige.**

Die heute Morgen 8 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner Frau von einem gesunden Mädchen beehrt sich theilnehmenden Freunden und Verwandten hierdurch anzuzeigen

Merseburg, den 17. August 1841.
Ferdinand Scharre.

Bekanntmachungen.**Publicandum.**

Wegen Neubau der Communications-Brücke beim Rothenburger Hüttenwerke ist die Passage über dieselbe und zugleich über die Fähre bei Rothenburg für den 20. und 21. d. M. gesperrt.

Versteigerung.

Der Mobilien-Nachlaß der verstorbenen Frau Amtsverwalter Köhler zu Sangerhausen, als: Pretiosen, Gold- und Silbersachen, Porzellan, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücke, Meubles und sonstige Geräthschaften, auch eine noch neue Kutsche — die einzelnen Gegenstände in dem auszugebenden Verzeichnisse — wird in ihrer vormaligen Wohnung hieselbst Freitags, den nächsten 27. August, und an den folgenden Tagen, Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sangerhausen, den 5. August 1841.

Auf der Pfarre zu Siebichenstein sind verschiedene Sorten Stroh und Spreu zu verkaufen.

Höchst interessant!

So eben ist bei Heinrich Franke in Leipzig erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Gutenberg-Schwärmerei!!

30 historische Fragen
als Beweis, daß

Gutenberg nicht Erfinder

der Buchdruckerkunst war.

Ein höchst interessanter und merkwürdiger Vorläufer des in Kurzem erscheinenden „Schneider Kitz“ von

Dr. Langenswarz.

Preis in Umschlag geheftet $\frac{1}{3}$ Thlr.

Einen Lehrburschen sucht der Bäckermeister Spanger vor dem Klausthore.

100 Thlr. liegen auf erste hypothekarische Sicherheit auszuleihen, Glaucha, Wittwache Nr. 2066, parterre links.

Anzeige für Schulpräparanden.

Wer in die hiesige Seminar-Präparanden-Anstalt einzutreten wünscht, hat sich den 18. September c. früh 7 Uhr zur Aufnahme-Prüfung zu stellen und die betreffenden Zeugnisse mitzubringen.

Eisleben, den 14. August 1841.

Elingestein, Seminardirector.

Ein guter zweispänniger Leiterwagen steht zu verkaufen in der goldnen Rose bei Funk.

Heute, Donnerstag den 19. August, Concert und Tanzmusik, wozu ergebenst einladet Friedrich Weber in Diemitz.

Sonntag, als den 22. August c., ladet zum Wurstfest und Tanzmusik ganz ergebenst ein

Wilhelm Weber in Hohenthurm.

Weißes leinenes Garn à Stück 14 Sgr., à Gebind von 10 Stück $4\frac{1}{2}$ Thlr., acht böhmischen Zwirn à Stück $4\frac{1}{2}$ Sgr., dergleichen Dresdner, das Gebind zu 20 Faden à Stück $17\frac{1}{2}$ Sgr., empfiehlt zu größern und kleinern Partien

Anton Richter
in Delitzsch am Markt.

Um dem Wunsche vieler meiner geehrten Gäste nachzukommen, wird Sonntag den 22. d. M. durch die Herren Berg-hautboisten von Eisleben in meinem Saale Concert und Tanzmusik gegeben werden, wozu ganz ergebenst einladet

Abblingen am Seebad.

Müller.

Heute, Donnerstag als den 19. und Freitag den 20. d. M. Nachmittags von 2 Uhr an, Fortsetzung der Auction auf dem Rittergute Freienfelde mit Silber, verschiedenen Weinen, Liqueuren und Branntwein in Flaschen, guten Meubles und andern Sachen mehr.

Halle, den 19. August 1841.

G. Wächter.

Ergebenste Einladung. Zum Schießen den 22. d. M. ladet ergebenst ein

Pfeffer zum hohen Petersberg.

Offene Engagements.

Ein Pächter einer gräßl. Brennerei, 2 Brennerei-Verwalter, 1 Oberbrenner, 2 Brauer, 2 Oekonomie-Inspector, 1 Volontair und mehrere Lehrlinge der Oekonomie; ferner 2 Geschäftsführer, 2 Handlungskommis, 3 Apothekergehilfen und 1 Hauslehrer, so wie 2 Gouvernanten, 1 Erziehlerin, 2 Gesellschafterinnen, 3 Wirthschafterinnen und mehrere Ladendemoiselles nach außerhalb können vortheilhaft placirt werden durch das beauftragte Versorgungs-Bureau von H. Dankworth in Berlin, Jüdenstraße Nr. 45.